

Erweiterungscurriculum Philosophicum

Stand: August 2011

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 20.06.2007, 29. Stück, Nummer 143

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 21.06.2010, 29. Stück, Nummer 154

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele

Ziel des Erweiterungscurriculums „Philosophicum“ ist es, einen Zugang zu der historischen, systematischen und aktuellen Vielfalt philosophischer Fragestellungen zu eröffnen. Vertrautheit mit den verschiedenen Disziplinen theoretischer und praktischer Philosophie ist ebenso ein Lernziel, wie Kenntnis der Methoden und Arbeitsweisen der Philosophie und die methodisch-kritische Reflexion der Einzelwissenschaften und kultureller Entwicklungen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Philosophicum“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Erweiterungscurriculum kann in einem oder in zwei Semestern absolviert werden.

§ 3 Aufbau

Das Erweiterungscurriculum „Philosophicum“ besteht aus einem Modul.

M01

Lernziele

Überblick über die systematisch wichtigsten Problembereiche der Philosophie. Einsicht in den besonderen Charakter ideen- und problemgeschichtlicher Zusammenhänge in der Philosophie. Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsrichtungen.

Lehrveranstaltungen

1. Einführung in die theoretische Philosophie (VO-L 5 ECTS),
2. Einführung in die praktische Philosophie (VO-L 5 ECTS),
3. Theorie der Medien oder Interkulturelle Philosophie (VO-L 5 ECTS).

§4 Lehrveranstaltungstyp

VO-L Vorlesung mit zusätzlichen Lektüre-Anforderungen: nicht prüfungsimmanent Lehrveranstaltung vom Grundtyp der Vorlesung mit hohem Anteil an begleitender selbständiger Lektüre der Studierenden. Dieser Lesestoff ist mit dem Inhalt der Vorlesung abgestimmt, wird bei Beginn der Vorlesung bekannt gegeben und wird mit dem Vorlesungsstoff geprüft. 5 ECTS

§ 5 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Fachprüfungen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Diese Änderungen (*Mitteilungsblatt UG 2002 vom 21.06.2010, 29. Stück, Nummer 154*) treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.